

STRAFPROZEEVOLLMACHT

Dem

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Strafrecht / Fachanwalt für Verkehrsrecht

Burkhard Michel, Steinerstr. 5, 59457 Werl

wird von dem/r Betroffenen / Beschuldigten

wegen Verdachts der /des

Vollmacht erteilt,

zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beiträge entgegenzunehmen, sowie Akteneinsicht zu erhalten.

Ich trete zudem meine Kostenerstattungsansprüche im Falle eines Freispruches in einer etwaigen Hauptverhandlung wegen meiner notwendigen Auslagen gegen die Staatskasse an meinen Verteidiger Rechtsanwalt Burkhard Michel ab.

Werl, den
